

# Mailing BMB Partners

SEITE 1/5

Dezember 2018

## INHALT

### SEITE 1

**Besteuerung virtueller Währungen**

**Erholungsgutschein für Arbeitnehmer**

### SEITE 2

13. und 14. Gehalt und Änderungen bei Arbeit an Feiertagen, Wochenenden und bei Nachtarbeit

Doppelter Steuerbonus

Jahresabrechnung der Sozialversicherung

### SEITE 3

Neue Lohnsteuerbefreiung

Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage bei Jahresabschlüssen gemäß IFRS (IFRS 9, IFRS 15, IFRS 16)

### SEITE 4

Duale Ausbildung

Versicherungssteuer

Sonderabgabe für Handelsketten

## WICHTIGSTE GESETZESÄNDERUNGEN DES JAHRES 2018 BEI DIREKTEN STEUERN

In dieser Ausgabe des Mailing BMB Partners bieten wir Ihnen eine Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen bei direkten Steuern und Abgaben, die entweder im Laufe des Jahres 2018 verabschiedet wurden oder sich noch im Verabschiedungsprozess, mit geplantem Inkrafttreten ab 2019 und später, befinden. Obwohl es 2018 im Gesetzgebungsverfahren keinen konkreten Novellenentwurf zum EStG gab, kam es dennoch zu zahlreichen Änderungen aufgrund von Novellen zu anderen Gesetzen.

### BESTEUERUNG VIRTUELLER WÄHRUNGEN

Im Bereich der Besteuerung virtueller Währungen wurden im Rechnungslegungsgesetz sowie im EStG neue Bestimmungen zur Bewertung und Besteuerung ergänzt. Besteuert werden die Einkünfte aus dem Verkauf virtueller Währungen. Weder Einkünfte aus dem Mining noch Einkünfte aus der zwingenden Neubewertung auf den beizulegenden Zeitwert sind steuerbar. Einkünfte aus dem Verkauf virtueller Währungen umfassen auch die beim Tausch virtueller Währung für Vermögen, für eine andere virtuelle Währung, für eine Leistungserbringung sowie für eine entgeltliche Übertragung virtueller Währung erzielten Einkünfte. Bei natürlichen Personen fallen die Einkünfte aus dem Verkauf virtueller Währungen unter die sonstigen Einkünfte (§8 EStG). Verluste dürfen steuerlich weder bei natürlichen noch bei juristischen Personen berücksichtigt werden und Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der Einkünfte aus dem Verkauf geltend gemacht werden.

### ERHOLUNGSGUTSCHEIN FÜR ARBEITNEHMER

Ab dem 1.1.2019 werden Beiträge zur Erholung der Arbeitnehmer, sog. „Erholungsgutscheine“ eingeführt. Arbeitgeber mit mehr als 49 Beschäftigten werden verpflichtet, einen Beitrag zur Erholung auf Antrag des Arbeitnehmers (nach mindestens 24 abgearbeiteten Monaten beim jeweiligen Arbeitgeber) zu leisten. Bei Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten ist der Beitrag freiwillig. Den Arbeitgeber trifft die Verpflichtung, zu 55% der Erholungskosten der Arbeitnehmer beizutragen, max. jedoch EUR 275 je Kalenderjahr. Der Beitrag wird in Form eines Erholungsgutscheins geleistet, der ähnlich wie Essensgutscheine funktionieren soll, oder auch durch eine Erstattung tatsächlicher Kosten des Arbeitnehmers. ISd Arbeitsgesetzbuches zählt dieser Beitrag zur Erholung zu den nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften, der für den Arbeitgeber zugleich steuerlich abzugsfähig ist. Wird ein Beitrag zur Erholung geleistet, ist es nicht mehr möglich, den Freibetrag für die Kurpflege geltend zu machen. Wird ein höherer Beitrag geleistet als im Arbeitsgesetzbuch definiert, kann ein Sozialfonds in Anspruch genommen werden.

# Mailing BMB Partners

SEITE 2/5

Dezember 2018

## INHALT

### SEITE 1

Besteuerung virtueller Währungen

Erholungsgutschein für Arbeitnehmer

### SEITE 2

**13. und 14. Gehalt und Änderungen bei Arbeit an Feiertagen, Wochenenden und bei Nachtarbeit**

**Doppelter Steuerbonus**

**Jahresabrechnung der Sozialversicherung**

### SEITE 3

Neue Lohnsteuerbefreiung

Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage bei Jahresabschlüssen gemäß IFRS (IFRS 9, IFRS 15, IFRS 16)

### SEITE 4

Duale Ausbildung

Versicherungssteuer

Sonderabgabe für Handelsketten

## 13. UND 14. GEHALT UND ÄNDERUNGEN BEI ARBEIT AN FEIERTAGEN, WOCHENENDEN UND BEI NACHTARBEIT

Im Laufe des Jahres wurden auch Bestimmungen über das freiwillige 13. und 14. Gehalt, sog. Urlaubsgeld (auszuzahlen im Juni) und Weihnachtsgeld (auszuzahlen im Dezember), eingeführt. Dieses Entgelt soll bis zu EUR 500 schrittweise von den Kranken- und Sozialversicherungsbeiträgen sowie von der Lohnsteuer befreit werden (eine komplette Befreiung bis EUR 500 soll erst bei der Auszahlung im Jahr 2021 erfolgen).

Um die Befreiung geltend machen zu dürfen, sind gesetzliche Voraussetzungen einzuhalten: Der Arbeitnehmer hat mindestens 24 Monate (13. Gehalt) bzw. 48 Monate (14. Gehalt) beim jeweiligen Arbeitgeber gearbeitet; das 13. und 14. Gehalt muss mindestens die Höhe des durchschnittlichen Monatseinkommens erreichen, die Auszahlung des 13. Gehalts ist Bedingung für die Inanspruchnahme der Befreiung beim 14. Gehalt.

Die oben erwähnte Novelle des Arbeitsgesetzbuches regelt auch die gesetzlichen Bedingungen der Entlohnung für die Arbeit an Feiertagen, Wochenenden und für die Nachtarbeit. Ab 1.5.2019 soll der Lohnvorteil als Folge des Gültigkeitsablaufs der Übergangsbestimmung (bis 30.4.2019) geändert werden.

## DOPPELTER STEUERBONUS

Der Steuerbonus für jedes unterhaltsberechtigten Kind unter sechs Jahren, das mit dem Steuerzahler in einem Haushalt lebt, wurde verdoppelt. Konkret handelt es sich um eine Erhöhung des Steuerbonus um EUR 22,17 pro Monat ab April 2019 für jedes Kind, das die Bedingungen erfüllt.

## JAHRESABRECHNUNG DER SOZIALVERSICHERUNG

Umfangreiche Neuheiten gibt es auch bei der Sozialversicherung. Hier wird eine Jahresabrechnung eingeführt, die von der Sozialversicherung nach dem Muster der Krankenkassen durchgeführt wird. Die erste JA soll für das Jahr 2022 erfolgen.

Die Beitragsvorauszahlungen und die Jahresabrechnung betreffen Entgeltfortzahlung bei Krankheiten, Altersversicherung, Invaliditätsversicherung, Arbeitslosenversicherung und Beiträge in den Reservefonds. Unfall- und Garantievversicherung werden wie bislang behandelt, d.h. sie werden kein Teil der Jahresabrechnung sein. Die Jahresabrechnung wird von der Sozialversicherung für Versicherte (Arbeitnehmer), für Arbeitgeber (auf Grundlage der Ergebnisse der Jahresabrechnung der Arbeitnehmer) und für pflichtversicherte Selbständige durchgeführt.

# Mailing BMB Partners

SEITE 3/5

Dezember 2018

## INHALT

### SEITE 1

Besteuerung virtueller Währungen

Erholungsgutschein für Arbeitnehmer

### SEITE 2

13. und 14. Gehalt und Änderungen bei Arbeit an Feiertagen, Wochenenden und bei Nachtarbeit

Doppelter Steuerbonus

Jahresabrechnung der Sozialversicherung

### SEITE 3

**Neue Lohnsteuerbefreiung**

**Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage bei Jahresabschlüssen gemäß IFRS (IFRS 9, IFRS 15, IFRS 16)**

### SEITE 4

Duale Ausbildung

Versicherungssteuer

Sonderabgabe für Handelsketten

Diesbezüglich wird vorgeschlagen, die maximale monatliche Bemessungsgrundlage aufzuheben und gleichzeitig eine maximale Jahresbemessungsgrundlage, ausgenommen bei der Unfallversicherung, einzuführen. Bei Versicherungen unter einem Jahr wird eine anteilige maximale Bemessungsgrundlage herangezogen.

## NEUE LOHNSTEUERBEFREIUNG

Werden dem Arbeitnehmer Sachbezüge in Form einer Unterkunft geleistet, kann diese Leistung bei Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen bis zur Höhe von EUR 60 pro Monat auf Seite des Arbeitnehmers von der Steuer befreit und auf Seite des Unternehmens steuerlich abzugsfähig sein. Diese Änderung soll bereits für das Jahr 2018 im Rahmen der Jahresabrechnung der Steuervorauszahlungen oder durch Abgabe der ESt-Erklärung berücksichtigt werden. Für Zwecke der Sozialversicherung bleibt diese Leistung allerdings ein Teil der Bemessungsgrundlage des Arbeitnehmers, um eine rückwirkende Reparatur zu verhindern.

## BERICHTIGUNG DER STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE BEI JAHRESABSCHLÜSSEN GEMÄSS IFRS (IFRS 9, IFRS 15, IFRS 16)

Die vorgeschlagene Änderung betrifft die Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage im Falle der Änderung der Bilanzierungsmethode bei Unternehmen, die gemäß IFRS bilanzieren und bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage gemäß § 17 Abs 1 lit c) vorgehen. D.h. nur bei Unternehmen, welche die Transferbrücke anwenden. Weiter wird ergänzt, dass bei der Realisierung von Finanzanlagen auch die Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage im Anschluss an die Änderung der Bilanzierungsmethode, die im Besteuerungszeitraum der IFRS 9-Erstanwendung nicht realisiert wurde, ein Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage sein wird. Anschließend wird die Realisierung der Finanzanlagen bei der Geltendmachung der steuerlich abzugsfähigen Kosten von dem auf diese Weise umgewerteten Eingangspreis der Finanzanlagen ausgehen (ausgenommen beim Verkauf der gemäß §13c EStG befreiten Finanzanlagen).

Seit 1.1.2018 ist IFRS 15 anwendbar – Erlöse aus Verträgen mit Kunden. Der Standard regelt insbesondere den periodengerechten Ausweis von Erlösen, was sich auf die Steuerbemessungsgrundlage 2018 auswirken könnte. Wir empfehlen, bestehende Verträge zu überprüfen, so dass die Umsatzerlöse für 2018 in richtiger Höhe und im richtigen Zeitraum ausgewiesen sind.

Ab 1.1.2019 ist auch IFRS 16 – Leasingverhältnisse – anwendbar, der den IAS 17 ersetzt. Der Standard ändert bedeutend den Ausweis des operativen Leasings beim Mieter. Es werden nicht mehr Aufwendungen für Dienstleistungen des operativen Leasings ausgewiesen, sondern Abschreibung des Nutzungsrechtes und Finanzaufwand.

# Mailing BMB Partners

SEITE 4/5

Dezember 2018

## INHALT

### SEITE 1

Besteuerung virtueller Währungen

Erholungsgutschein für Arbeitnehmer

### SEITE 2

13. und 14. Gehalt und Änderungen bei Arbeit an Feiertagen, Wochenenden und bei Nachtarbeit

Doppelter Steuerbonus

Jahresabrechnung der Sozialversicherung

### SEITE 3

Neue Lohnsteuerbefreiung

Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage bei Jahresabschlüssen gemäß IFRS (IFRS 9, IFRS 15, IFRS 16)

### SEITE 4

**Duale Ausbildung**

**Versicherungssteuer**

**Sonderabgabe für Handelsketten**

Diese Änderung wirkt sich auf Finanzkennzahlen der Gesellschaft aus, z.B. Betriebsgewinn oder EBITDA. In der Bilanz wird Vermögen (Nutzungsrecht) und auf der Passivseite Leasingverbindlichkeit ausgewiesen. Beim operativen Leasing von Immobilien oder Produktionsanlagen sind in der Bilanz neue bedeutende Posten auszuweisen, daher empfehlen wir eine detaillierte Analyse von Leasingverträgen.

## DUALE AUSBILDUNG

Im Laufe des Jahres gab es zudem Änderungen in der dualen Ausbildung. Zu steuerlich abzugsfähigen Arbeits- und Sozialausgaben des Arbeitgebers zählen demnächst auch Ausgaben des Arbeitgebers für praktischen Unterricht, einschließlich der Kosten über den Rahmen der der Schule zugewiesenen Normative. Zugleich wurde die Obergrenze für 100 % Entgelt für produktive Arbeit aufgehoben. Dies mit dem Ziel, Azubis noch mehr zu motivieren, am Unterricht beim konkreten Arbeitgeber teilzunehmen.

Neu ist auch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten für den Einkauf von Sachanlagen, ungeachtet dessen, ob es sich um einen Vertrag über die Dualausbildung oder um einen Vertrag über den praktischen Unterricht handelt. Die Geltendmachung erfolgt natürlich in Form von Abschreibungen.

## VERSICHERUNGSSTEUER

Das neue Gesetz zur Versicherungssteuer wurde in der Gesetzessammlung im Sommer veröffentlicht. Die Versicherungssteuer wird für bestimmte Nichtlebensversicherungen (wenn das Versicherungsrisiko in der Slowakei liegt) eingeführt und beträgt 8% der Prämie. Die Steuer wird primär durch den Versicherungsträger abgeführt, wobei auch der Versicherungsnehmer Steuerschuldner sein kann, wenn er die Prämie an einen ausländischen Versicherungsträger ohne Zweigstelle in SK zahlt, oder eine juristische Person, an welche die Kosten für die Prämie weiterverrechnet werden, z.B. falls der Vertrag durch ihre Muttergesellschaft im Ausland abgeschlossen wurde, die den Betrag weiterverrechnet hat. Neben der Abgabe einer Steuererklärung besteht auch die Pflicht zur Führung der Aufzeichnungen. Aus Sicht der KöSt wird es sich um steuerlich abzugsfähige Ausgaben handeln, die der Zahlungsbedingung unterliegen.

## SONDERABGABE FÜR HANDELSKETTEN

Die verabschiedete kontroverse Sonderabgabe für Handelsketten in der Lebensmittelindustrie könnte als eine neue Steuer verstanden werden. Die Sonderabgabe sieht einen 2,5%igen Steuersatz vor, als Berechnungsgrundlage den Nettoumsatz, einen 3-monatigen-Abgabezeitraum und die Mindestabgabe von 5.000 EUR.

# Mailing BMB Partners

SEITE 5/5

Dezember 2018

## INHALT

### SEITE 1

Besteuerung virtueller Währungen

Angesichts des Diskriminierungscharakters dieser Abgabe (sie fokussiert auf große internationale Handelsketten) und die bereits bestehende EuGH-Rechtsprechung erwarten wir, dass sie vor Gericht angefochten und in späterer Folge aufgehoben wird.

Erholungsgutschein für Arbeitnehmer

Wenn Sie an detaillierteren Informationen zu einem der genannten Bereiche interessiert sind oder die Einführung der Neuerungen in der Praxis planen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### SEITE 2

13. und 14. Gehalt und Änderungen bei Arbeit an Feiertagen, Wochenenden und bei Nachtarbeit

Doppelter Steuerbonus

Jahresabrechnung der Sozialversicherung

## Autoren:



Renáta Bláhová  
FCCA, LL.M.  
Partner



Diana Mihályi  
CA  
Manager

### SEITE 3

Neue Lohnsteuerbefreiung

Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage bei Jahresabschlüssen gemäß IFRS (IFRS 9, IFRS 15, IFRS 16)

### SEITE 4

Duale Ausbildung

Versicherungssteuer

Sonderabgabe für Handelsketten